



**Nr. 7 vom 23.02.2018**

**Auskunft erteilt: Frau Hopp**

## **I. Bekanntmachung der Verbandsgemeinde Kirchheimbolanden**

| <b>Datum</b> | <b>Inhalt</b>                                                                                                                                                                                    | <b>Seite</b> |
|--------------|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|--------------|
| 21.02.18     | Bekanntmachung der Satzung über die Verlängerung der Geltungsdauer der Veränderungssperre nach §§ 14 ff BauGB für den Bebauungsplanbereich „Alte B 40 – West“; Stadt Kirchheimbolanden           | 044          |
| 21.02.18     | Bekanntmachung der Satzung über die Verlängerung der Geltungsdauer der Veränderungssperre nach §§ 14 ff BauGB für den Bebauungsplanbereich „Alte Ziegelei“; Stadt Kirchheimbolanden              | 047          |
| 21.02.18     | Bekanntmachung der Satzung über die Verlängerung der Geltungsdauer der Veränderungssperre nach §§ 14 ff BauGB für den Bebauungsplanbereich „Morschheimer Straße – West“; Stadt Kirchheimbolanden | 050          |
| 21.02.18     | Bekanntmachung der Satzung über die Verlängerung der Geltungsdauer der Veränderungssperre nach §§ 14 ff BauGB für den Bebauungsplanbereich „Morschheimer Straße – Ost“; Stadt Kirchheimbolanden  | 053          |
| 21.02.18     | Bekanntmachung der Verbandsgemeindewerke Kirchheimbolanden über die Feststellung und Offenlegung des Jahresabschlusses 2016 der Verbandsgemeindewerke - Kanalwerk -                              | 056          |
| 21.02.18     | Bekanntmachung der Verbandsgemeindewerke Kirchheimbolanden über die Feststellung und Offenlegung des Jahresabschlusses 2016 der Verbandsgemeindewerke - Schwimmbäder -                           | 057          |

|          |                                                                                                                                                                                                 |     |
|----------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----|
| 23.02.18 | Bekanntmachung über die Einsichtnahme in den Entwurf der Haushaltssatzung mit -plan der Ortsgemeinde Bennhausen für die Jahre 2018 und 2019 und die Möglichkeit zur Einreichung von Vorschlägen | 058 |
| 23.02.18 | Bekanntmachung über eine Einwohnerversammlung der Gemeinde Bolanden am 8. März 2018                                                                                                             | 059 |
| 23.02.18 | Bekanntmachung über die Einsichtnahme in den Entwurf der Haushaltssatzung mit -plan der Ortsgemeinde Mörsfeld für die Jahre 2018 und 2019 und die Möglichkeit zur Einreichung von Vorschlägen   | 060 |
| 23.02.18 | Bekanntmachung der Durchführung des Baugesetzbuches über die öffentliche Auslegung des Bebauungsplanentwurfes „Selzgarten – Erweiterung 1“, Ortsgemeinde Orbis                                  | 061 |

## II. Bekanntmachung anderer Behörden

| Datum    | Inhalt                                                                                                                                                                                                                                                  | Seite |
|----------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------|
| 08.02.18 | Bekanntmachung der Jagdgenossenschaft Morschheim über die Auslegung des Jagdkatasters und die Genossenschaftsversammlung am 16. März 2018                                                                                                               | 063   |
| 15.02.18 | Bekanntmachung der Projekte Kirchheimbolanden - Anstalt des öffentlichen Rechts - über die 6. Sitzung des Verwaltungsrates am 22.03.2018                                                                                                                | 064   |
| 21.02.18 | Bekanntmachung des Landesamtes für Steuern über eine Info-Hotline der Finanzverwaltung                                                                                                                                                                  | 065   |
| 21.02.18 | Bekanntmachung des Gutachterausschusses für Grundstücks- werte für den Bereich Westpfalz gem. § 196 Abs. 3 BauGB über die Ableitung der Bodenrichtwerte für Bauflächen sowie für land- und forstwirtschaftlich genutzte Flächen zum Stichtag 01.01.2018 | 066   |
| 23.02.18 | Bekanntmachung der Wasserversorgung Rheinhessen-Pfalz GmbH über Rohrnetzspülungen in den Gemeinden Bischheim, Bolanden/Weierhof und Ilbesheim                                                                                                           | 067   |

[www.kirchheimbolanden.de](http://www.kirchheimbolanden.de)

Herausgeber und verantwortlich: Verbandsgemeindeverwaltung Kirchheimbolanden

Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf freitags und ist bei der Verbandsgemeindeverwaltung Kirchheimbolanden, Rathaus und in den Ortsgemeinden kostenlos erhältlich. Abonnement ist gegen Erstattung der Portokosten möglich.

Besuchszeiten der Verbandsgemeindeverwaltung Kirchheimbolanden, Neue Allee 2:

|            |                                                    |
|------------|----------------------------------------------------|
| Montag     | 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr |
| Dienstag   | 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr |
| Mittwoch   | 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und nachmittags geschlossen |
| Donnerstag | 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr |
| Freitag    | 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr                             |



## SATZUNG

### über die Verlängerung der Geltungsdauer der Veränderungssperre nach §§ 14 ff BauGB für den Bebauungsplanbereich „Alte B 40 - West“, Stadt Kirchheimbolanden

#### § 1

Für den Geltungsbereich des künftigen Bebauungsplanes „Alte B 40 - West“, besteht eine Veränderungssperre. Diese trat mit dem Datum der Bekanntmachung am 24.03.2016 in Kraft. Die Satzung hat eine Geltungsdauer von 2 Jahren.

Der räumliche Geltungsbereich der Veränderungssperre ist identisch mit dem Geltungsbereich des künftigen Bebauungsplans „Alte B 40 - West“.

Das von der Veränderungssperre betroffene Gebiet umfasst die Grundstücke Plan-Nrn.: 2559/4, 2559/5 und 2567/9 teilweise

in der Gemarkung Kirchheimbolanden. Der Geltungsbereich ist in dem beigefügten Lageplan gekennzeichnet. Dieser ist Bestandteil der Satzung.

#### § 2

Die Veränderungssperre nach § 1 wird um ein Jahr bis zum **24.03.2019** verlängert.

#### § 3

- 1) Im Gebiet der Veränderungssperre dürfen
  - a) Vorhaben i.S. des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden;
  - b) erheblich oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.
- (2) Wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen, kann von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden. Die Entscheidung über Ausnahmen trifft die Baugenehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der Gemeinde.

#### § 4

Diese Satzung tritt am Tage ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Kirchheimbolanden, den 21.02.2018

  
(Hartmüller)  
Stadtbürgermeister



-2-

Die vorstehende Satzung stimmt mit dem Willen des Stadtrates überein. Das für die Satzung vorgeschriebene gesetzliche Verfahren wurde eingehalten. Die Satzung wird hiermit ausgefertigt und die Verkündung im Amtsblatt der Verbandsgemeinde Kirchheimbolanden angeordnet.

Kirchheimbolanden, den 21.02.2018



(Hartmüller)  
Stadtbürgermeister



Die vorstehende Satzung kann ab sofort bei der Verbandsgemeindeverwaltung Kirchheim bolanden, Rathaus, Neue Allee 2, Zimmer 210, während der Dienststunden (montags und dienstags von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr, mittwochs von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr, donnerstags von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr und freitags von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr) von jedermann eingesehen werden.

Gemäß § 24 Abs. 6 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153) in der zurzeit gültigen Fassung wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der Bestimmungen über

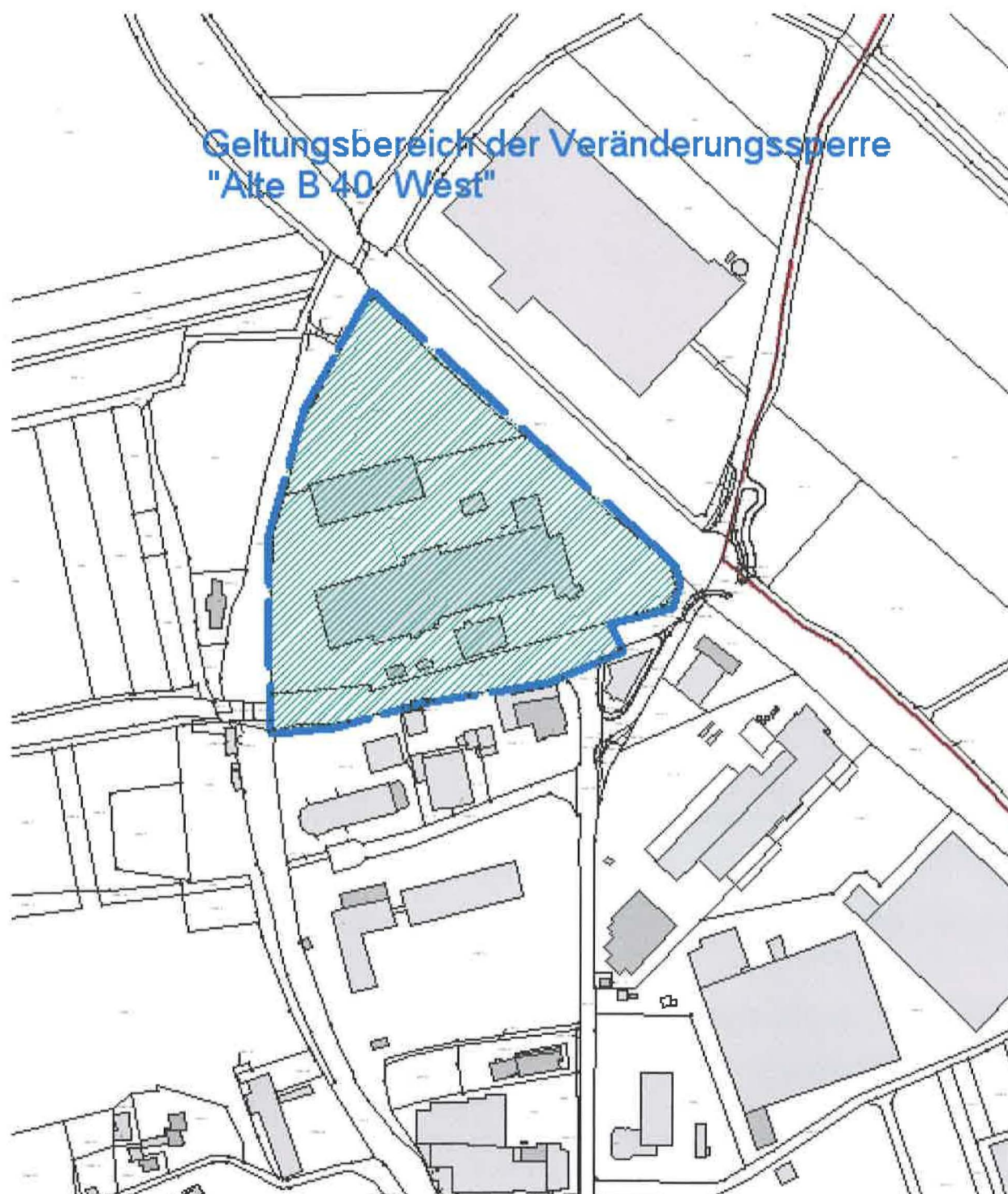
1. Ausschlussgründe (§ 22 Abs. 1 GemO) und
2. die Einberufung und Tagesordnung von Sitzungen des Stadtrates (§ 34 GemO) unbeachtlich ist, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres unter Bezeichnung der Tatsachen, die eine solche Rechtsverletzung begründen können, gegenüber der Verbandsgemeindeverwaltung schriftlich geltend gemacht worden ist.

Anhang zur Satzung:

Geltungsbereich der Veränderungssperre für den Bebauungsplan „Alte B 40 - West“  
(siehe nächste Seite)



-3-



## S A T Z U N G

### über die Verlängerung der Geltungsdauer der Veränderungssperre nach §§ 14 ff BauGB für den Bebauungsplanbereich „Alte Ziegelei“, Stadt Kirchheimbolanden

#### § 1

Für den Geltungsbereich des künftigen Bebauungsplanes „Alte Ziegelei“, besteht eine Veränderungssperre. Diese trat mit dem Datum der Bekanntmachung am 24.03.2016 in Kraft. Die Satzung hat eine Geltungsdauer von 2 Jahren.

Der räumliche Geltungsbereich der Veränderungssperre ist identisch mit dem Geltungsbereich des künftigen Bebauungsplans „Alte Ziegelei“.

Das von der Veränderungssperre betroffene Gebiet umfasst die Grundstücke Plan-Nrn.:

|         |                   |         |
|---------|-------------------|---------|
| 2197/2  | 2197/13           | 2284/25 |
| 2197/4  | 2197/14           | 2284/26 |
| 2197/5  | 2198/3 teilweise  | 2288/3  |
| 2197/6  | 2284/17 teilweise |         |
| 2197/8  | 2284/19           |         |
| 2197/10 | 2284/20           |         |
| 2197/11 | 2284/21           |         |
| 2197/12 | 2284/22           |         |

in der Gemarkung Kirchheimbolanden. Der Geltungsbereich ist in dem beigegeführten Lageplan gekennzeichnet. Dieser ist Bestandteil der Satzung.

#### § 2

Die Veränderungssperre nach § 1 wird um ein Jahr bis zum **24.03.2019** verlängert.

#### § 3

- 1) Im Gebiet der Veränderungssperre dürfen
  - a) Vorhaben i.S. des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden;
  - b) erheblich oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.
- (2) Wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen, kann von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden. Die Entscheidung über Ausnahmen trifft die Baugenehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der Gemeinde.

#### § 4

Diese Satzung tritt am Tage ihrer Bekanntmachung in Kraft.

-2-

Kirchheimbolanden, den 21.02.2018

  
 (Hartmüller)  
 Stadtbürgermeister



Die vorstehende Satzung stimmt mit dem Willen des Stadtrates überein. Das für die Satzung vorgeschriebene gesetzliche Verfahren wurde eingehalten. Die Satzung wird hiermit ausgefertigt und die Verkündung im Amtsblatt der Verbandsgemeinde Kirchheimbolanden angeordnet.

Kirchheimbolanden, den 21.02.2018

  
 (Hartmüller)  
 Stadtbürgermeister



Die vorstehende Satzung kann ab sofort bei der Verbandsgemeindeverwaltung Kirchheim bolanden, Rathaus, Neue Allee 2, Zimmer 210, während der Dienststunden (montags und dienstags von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr, mittwochs von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr, donnerstags von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr und freitags von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr) von jedermann eingesehen werden.

Gemäß § 24 Abs. 6 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153) in der zurzeit gültigen Fassung wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der Bestimmungen über

1. Ausschlussgründe (§ 22 Abs. 1 GemO) und
2. die Einberufung und Tagesordnung von Sitzungen des Stadtrates (§ 34 GemO) unbeachtlich ist, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres unter Bezeichnung der Tatsachen, die eine solche Rechtsverletzung begründen können, gegenüber der Verbandsgemeindeverwaltung schriftlich geltend gemacht worden ist.

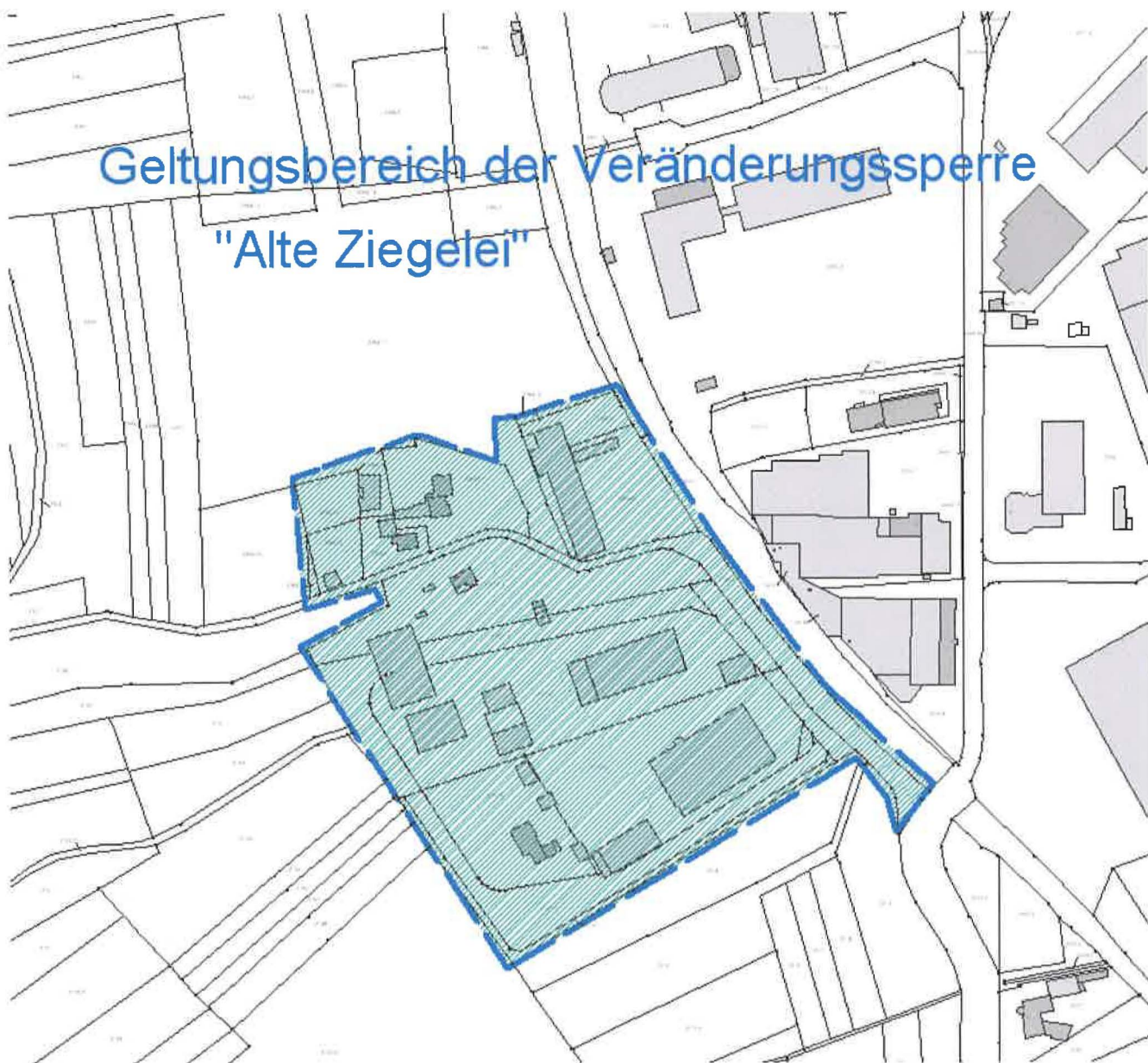
Anhang zur Satzung:

Geltungsbereich der Veränderungssperre für den Bebauungsplan „Alte Ziegelei“  
 (siehe Seite 3)



-3-

Geltungsbereich der Veränderungssperre  
"Alte Ziegelei"



## S A T Z U N G

### über die Verlängerung der Geltungsdauer der Veränderungssperre nach §§ 14 ff BauGB für den Bebauungsplanbereich „Morschheimer Straße - West“, Stadt Kirchheimbolanden

#### § 1

Für den Geltungsbereich des künftigen Bebauungsplanes „Morschheimer Straße - West“, besteht eine Veränderungssperre. Diese trat mit dem Datum der Bekanntmachung am 24.03.2016 in Kraft. Die Satzung hat eine Geltungsdauer von 2 Jahren.

Der räumliche Geltungsbereich der Veränderungssperre ist identisch mit dem Geltungsbereich des künftigen Bebauungsplans „Morschheimer Straße - West“.

Das von der Veränderungssperre betroffene Gebiet umfasst die Grundstücke Plan-Nrn.:

|                |             |         |         |
|----------------|-------------|---------|---------|
| 1135/37        | 2205/1      | 2391/18 | 2569/11 |
| 1135/38        | 2209/4      | 2391/21 | 2569/12 |
| 1135/51 teilw. | 2280/2      | 2391/23 |         |
| 2198/2         | 2280/5      | 2391/24 |         |
| 2200/4         | 2388 teilw. | 2394/12 |         |
| 2200/5         | 2391/14     | 2569/10 |         |

in der Gemarkung Kirchheimbolanden. Der Geltungsbereich ist in dem beigefügten Lageplan gekennzeichnet. Dieser ist Bestandteil der Satzung.

#### § 2

Die Veränderungssperre nach § 1 wird um ein Jahr bis zum **24.03.2019** verlängert.

#### § 3

- 1) Im Gebiet der Veränderungssperre dürfen
  - a) Vorhaben i.S. des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden;
  - b) erheblich oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.
- (2) Wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen, kann von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden. Die Entscheidung über Ausnahmen trifft die Baugenehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der Gemeinde.

#### § 4

Diese Satzung tritt am Tage ihrer Bekanntmachung in Kraft.

-2-

Kirchheimbolanden, den 21.02.2018



(Hartmüller)  
Stadtbürgermeister



Die vorstehende Satzung stimmt mit dem Willen des Stadtrates überein. Das für die Satzung vorgeschriebene gesetzliche Verfahren wurde eingehalten. Die Satzung wird hiermit ausgefertigt und die Verkündung im Amtsblatt der Verbandsgemeinde Kirchheimbolanden angeordnet.

Kirchheimbolanden, den 21.02.2018



(Hartmüller)  
Stadtbürgermeister



Die vorstehende Satzung kann ab sofort bei der Verbandsgemeindeverwaltung Kirchheim bolanden, Rathaus, Neue Allee 2, Zimmer 210, während der Dienststunden (montags und dienstags von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr, mittwochs von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr, donnerstags von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr und freitags von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr) von jedermann eingesehen werden.

Gemäß § 24 Abs. 6 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153) in der zurzeit gültigen Fassung wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der Bestimmungen über

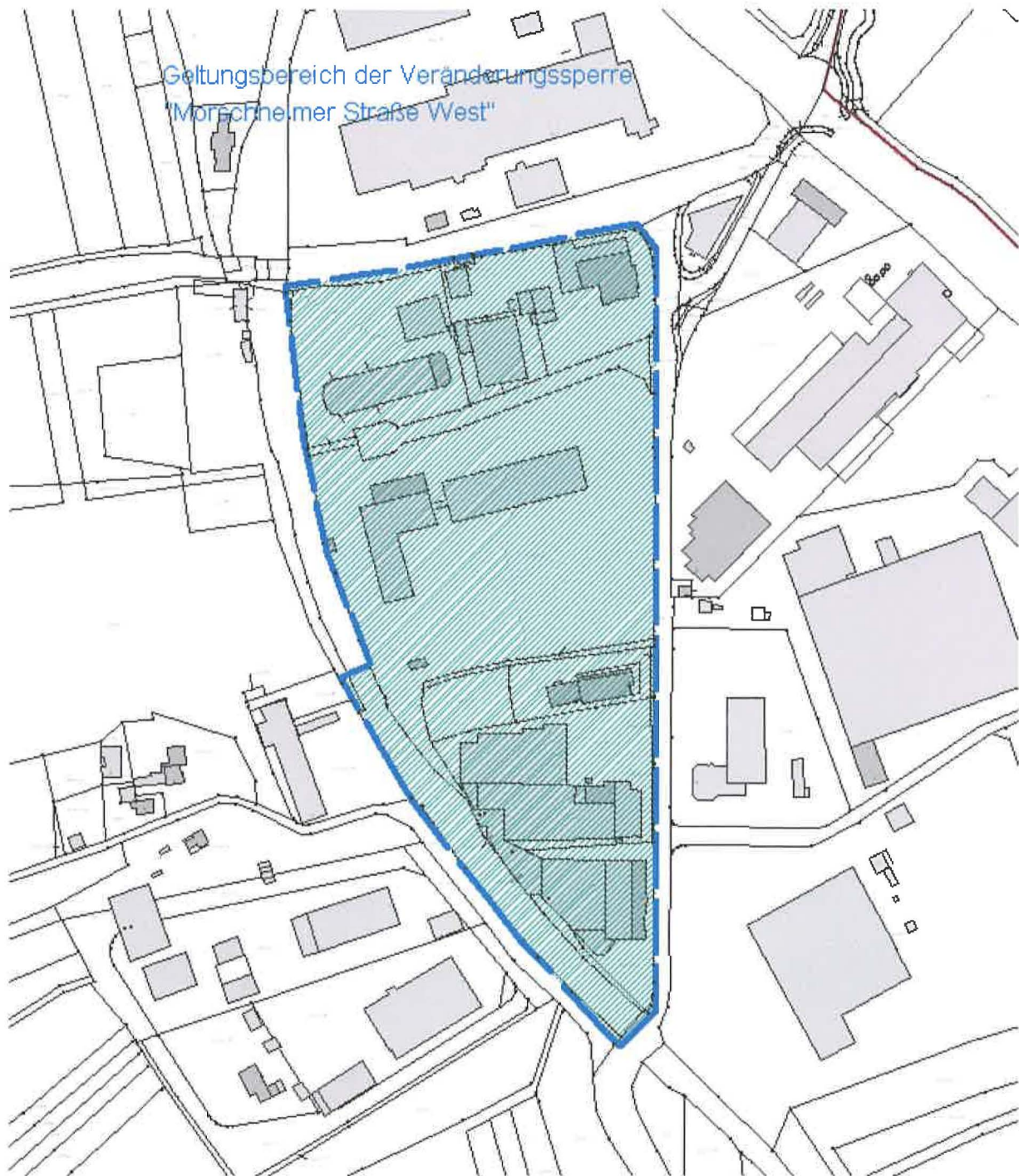
1. Ausschlussgründe (§ 22 Abs. 1 GemO) und
2. die Einberufung und Tagesordnung von Sitzungen des Stadtrates (§ 34 GemO) unbeachtlich ist, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres unter Bezeichnung der Tatsachen, die eine solche Rechtsverletzung begründen können, gegenüber der Verbandsgemeindeverwaltung schriftlich geltend gemacht worden ist.

Anhang zur Satzung:

Geltungsbereich der Veränderungssperre für den Bebauungsplan „Morschheimer Straße West“ (siehe nächste Seite)



-3-



## S A T Z U N G

### über die Verlängerung der Geltungsdauer der Veränderungssperre nach §§ 14 ff BauGB für den Bebauungsplanbereich „Morschheimer Straße - Ost“, Stadt Kirchheimbolanden

#### § 1

Für den Geltungsbereich des künftigen Bebauungsplanes „Morschheimer Straße - Ost“, besteht eine Veränderungssperre. Diese trat mit dem Datum der Bekanntmachung am 24.03.2016 in Kraft. Die Satzung hat eine Geltungsdauer von 2 Jahren.

Der räumliche Geltungsbereich der Veränderungssperre ist identisch mit dem Geltungsbereich des künftigen Bebauungsplans „Morschheimer Straße - Ost“.

Das von der Veränderungssperre betroffene Gebiet umfasst die Grundstücke Plan-Nrn.:

|                   |         |                  |                   |
|-------------------|---------|------------------|-------------------|
| 1135/90           | 2225/3  | 2236/8           | 2274/3            |
| 2040              | 2225/5  | 2237/6           | 2394/5            |
| 2044/9            | 2225/7  | 2237/7           | 2394/13           |
| 2044/13           | 2225/8  | 2237/8           | 2394/15           |
| 2044/14           | 2225/9  | 2237/9           | 2394/17           |
| 2044/15           | 2225/10 | 2238/5           | 2394/19           |
| 2044/16           | 2225/11 | 2238/6           | 2394/20           |
| 2044/18           | 2225/12 | 2238/7           | 2567/3            |
| 2044/19           | 2229/1  | 2239/3           | 2569/25           |
| 2044/21           | 2229/2  | 2239/4           | 2569/27           |
| 2044/22           | 2231/1  | 2240/1           | 2569/28           |
| 2044/23           | 2231/3  | 2242/3           | 2569/29           |
| 2044/24           | 2231/4  | 2245/3 teilweise | 2569/31           |
| 2044/25 teilweise | 2231/5  | 2245/5           | 2569/32           |
| 2044/26           | 2231/7  | 2249/2           | 2569/35 teilweise |
| 2044/27           | 2234/2  | 2249/3           | 2569/45           |
| 2064/2            | 2234/3  | 2235/6           | 2569/48           |
| 2220/3            | 2234/5  | 2236/2           | 2569/49           |
| 2220/5            | 2235/3  | 2249/4           | und               |
| 2220/6            | 2235/5  | 2260/2           | 2022/13 teilweise |
| 2220/7            | 2235/6  | 2260/3           |                   |
| 2223/1            | 2236/2  | 2269             |                   |
| 2223/2            | 2236/5  | 2271/2           |                   |
| 2223/4            | 2236/6  | 2271/3           |                   |
| 2223/5            | 2236/7  | 2274/2           |                   |

in der Gemarkung Kirchheimbolanden. Der Geltungsbereich ist in dem beigefügten Lageplan gekennzeichnet. Dieser ist Bestandteil der Satzung.

#### § 2

Die Veränderungssperre nach § 1 wird um ein Jahr bis zum **24.03.2019** verlängert.

-2-

## § 3

- 1) Im Gebiet der Veränderungssperre dürfen
  - a) Vorhaben i.S. des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden;
  - b) erheblich oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.
- (2) Wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen, kann von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden. Die Entscheidung über Ausnahmen trifft die Baugenehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der Gemeinde.

## § 4

Diese Satzung tritt am Tage ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Kirchheimbolanden, den 21.02.2018

  
 (Hartmüller)  
 Stadtbürgermeister



Die vorstehende Satzung stimmt mit dem Willen des Stadtrates überein. Das für die Satzung vorgeschriebene gesetzliche Verfahren wurde eingehalten. Die Satzung wird hiermit ausgefertigt und die Verkündung im Amtsblatt der Verbandsgemeinde Kirchheimbolanden angeordnet.

Kirchheimbolanden, den 21.02.2018

  
 (Hartmüller)  
 Stadtbürgermeister



Die vorstehende Satzung kann ab sofort bei der Verbandsgemeindeverwaltung Kirchheim bolanden, Rathaus, Neue Allee 2, Zimmer 210, während der Dienststunden (montags und dienstags von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr, mittwochs von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr, donnerstags von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr und freitags von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr) von jedermann eingesehen werden.

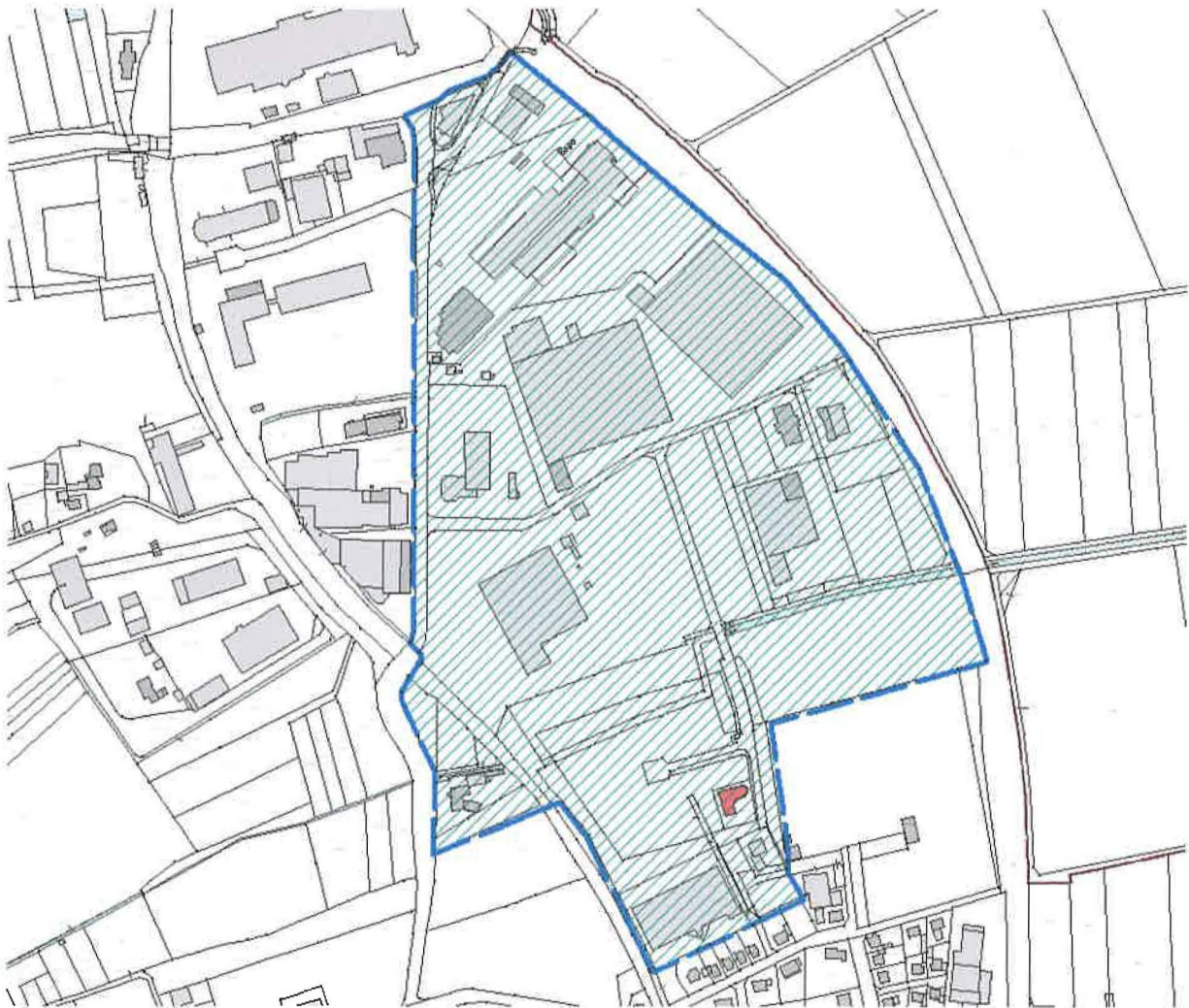


Gemäß § 24 Abs. 6 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153) in der zurzeit gültigen Fassung wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der Bestimmungen über

1. Ausschließungsgründe (§ 22 Abs. 1 GemO) und
2. die Einberufung und Tagesordnung von Sitzungen des Stadtrates (§ 34 GemO) unbeachtlich ist, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres unter Bezeichnung der Tatsachen, die eine solche Rechtsverletzung begründen können, gegenüber der Verbandsgemeindeverwaltung schriftlich geltend gemacht worden ist.

Anhang zur Satzung:

Geltungsbereich der Veränderungssperre für den Bebauungsplan „Morschheimer Straße Ost“





Verbandsgemeindewerke  
67292 Kirchheimbolanden  
AZ.: VGW/800-12/19/ku

Kirchheimbolanden, 21.02.2018

## BEKANNTMACHUNG

Jahresabschluss 2016 der Verbandsgemeindewerke – Kanalwerk –

Aufgrund des § 27 Abs. 3 der Eigenbetriebs- und Anstaltsverordnung für Rheinland-Pfalz vom 05. Oktober 1999 wird hiermit

### **die Feststellung**

des Jahresabschlusses 2016 für die Verbandsgemeindewerke – Kanalwerk – durch den Beschluss des Verbandsgemeinderates vom 20. Februar 2018 öffentlich bekannt gemacht.

Gleichzeitig wird darauf hingewiesen, dass der Jahresabschluss, der Lagebericht, der Bestätigungsbericht und der Bestätigungsvermerk in der Zeit vom

**26. Februar 2018 bis 05. März 2018**

öffentlich bei der Verbandsgemeindeverwaltung Kirchheimbolanden, Verbandsgemeindewerke, Gasstraße 4, 67292 Kirchheimbolanden, Zimmer 106, zur Einsichtnahme während der allgemeinen Öffnungszeiten ausliegt.



Kurz  
Werkleiter

Verbandsgemeindewerke  
67292 Kirchheimbolanden  
AZ.: VGW/800-12/20/ku

Kirchheimbolanden, 21.02.2018

## BEKANNTMACHUNG

Jahresabschluss 2016 der Verbandsgemeindewerke – Schwimmbäder –

Aufgrund des § 27 Abs. 3 der Eigenbetriebs- und Anstaltsverordnung für Rheinland-Pfalz vom 05. Oktober 1999 wird hiermit

### **die Feststellung**

des Jahresabschlusses 2016 für die Verbandsgemeindewerke – Schwimmbäder – durch den Beschluss des Verbandsgemeinderates vom 20. Februar 2018 öffentlich bekannt gemacht.

Gleichzeitig wird darauf hingewiesen, dass der Jahresabschluss, der Lagebericht, der Bestätigungsbericht und der Bestätigungsvermerk in der Zeit vom

**26. Februar 2018 bis 05. März 2018**

öffentlich bei der Verbandsgemeindeverwaltung Kirchheimbolanden, Verbandsgemeindewerke, Gasstraße 4, 67292 Kirchheimbolanden, Zimmer 106, zur Einsichtnahme während der allgemeinen Öffnungszeiten ausliegt.



Kurz  
Werkleiter

**Bekanntmachung über die Einsichtnahme in den Entwurf der Haushaltssatzung mit -plan der Ortsgemeinde Bennhausen für die Jahre 2018 und 2019 und die Möglichkeit zur Einreichung von Vorschlägen**

**Haushaltssatzung und -plan der Ortsgemeinde Bennhausen für die Jahre 2018 und 2019**

- 1. Einsichtnahme in den Entwurf der Haushaltssatzung mit -plan und Anlagen**
- 2. Möglichkeit zur Einreichung von Vorschlägen**

Der Entwurf der Haushaltssatzung für die Jahre 2018 und 2019 mit dem Haushaltsplan und seinen Anlagen wurde am 22.02.2018 dem Gemeinderat zugeleitet.

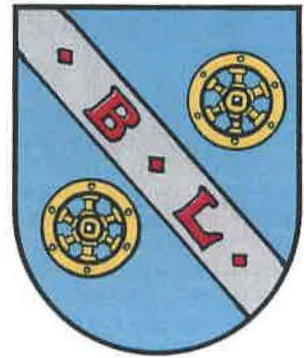
1. Der Entwurf der Haushaltssatzung für die Jahre 2018 und 2019 liegt mit dem Haushaltsplan und seinen Anlagen während der allgemeinen Öffnungszeiten bei der Verbandsgemeindeverwaltung (Rathaus, Neue Allee 2, 67292 Kirchheimbolanden, Zimmer 116), bis zur Beschlussfassung über die Haushaltssatzung durch den Ortsgemeinderat zur Einsichtnahme aus. Außerdem stehen die Haushaltssatzung für die Jahre 2018 und 2019 mit dem Haushaltsplan und seinen Anlagen im Internet unter [www.kirchheimbolanden.de/de/bennhausen-rathaus-ortsrecht.html](http://www.kirchheimbolanden.de/de/bennhausen-rathaus-ortsrecht.html) zur Einsichtnahme bereit.
2. Die Einwohnerinnen und Einwohner der Ortsgemeinde Bennhausen haben die Möglichkeit, innerhalb von 14 Tagen ab dieser Bekanntmachung (vom 26.02.2018 bis 12.03.2018) bei der Verbandsgemeindeverwaltung, Neue Allee 2, 67292 Kirchheimbolanden, Vorschläge zum Entwurf der Haushaltssatzung für die Jahre 2018 und 2019 mit dem Haushaltsplan und seinen Anlagen, einzureichen. Die Vorschläge sind schriftlich an die Verbandsgemeindeverwaltung oder an den Ortsbürgermeister, Neue Allee 2, 67292 Kirchheimbolanden, oder elektronisch an [vg@kirchheimbolanden.de](mailto:vg@kirchheimbolanden.de) einzureichen. Der Ortsgemeinderat wird rechtzeitig vor seinem Beschluss über die Haushaltssatzung über die innerhalb dieser Frist eingegangenen Vorschläge in öffentlicher Sitzung beraten und entscheiden.

Kirchheimbolanden, 23.02.2018  
Verbandsgemeindeverwaltung:

gez. Haas

(Haas)  
Bürgermeister

# Ortsgemeinde Bolanden



23.02.2018

Hiermit ergeht Einladung zur

**Einwohnerversammlung  
am 8. März 2018  
im Bürgerhaus, Marnheimer Str. 9, Bolanden  
Beginn: 19.30 Uhr**

**Tagesordnung:**

- Begrüßung und Eröffnung
- Jahresbericht der Gemeinde
- Geplante Maßnahmen - Ausblick
- Bericht von Herrn Bürgermeister Axel Haas
- Wünsche und Anträge

Wir informieren über die aktuellen und zukünftigen Projekte in unserer Gemeinde und freuen uns auf Ihre Anliegen, Vorschläge und Fragen.

Sie können bereits jetzt Fragen, Ideen und Anliegen einbringen

- schriftlich an: Gemeinde Bolanden, Hauptstr. 28 oder
- per E-Mail: Mail an: [gemeinde-Bolanden@gmx.de](mailto:gemeinde-Bolanden@gmx.de).

Alle Einwohnerinnen/Einwohner sind herzlich eingeladen.

(Armin Juchem)  
Ortsbürgermeister



**Bekanntmachung über die Einsichtnahme in den Entwurf der Haushaltssatzung mit -plan der Ortsgemeinde Mörsfeld für die Jahre 2018 und 2019 und die Möglichkeit zur Einreichung von Vorschlägen**

**Haushaltssatzung und -plan der Ortsgemeinde Mörsfeld für die Jahre 2018 und 2019**

- 1. Einsichtnahme in den Entwurf der Haushaltssatzung mit -plan und Anlagen**
- 2. Möglichkeit zur Einreichung von Vorschlägen**

Der Entwurf der Haushaltssatzung für die Jahre 2018 und 2019 mit dem Haushaltsplan und seinen Anlagen wurde am 22.02.2018 dem Gemeinderat zugeleitet.

1. Der Entwurf der Haushaltssatzung für die Jahre 2018 und 2019 liegt mit dem Haushaltsplan und seinen Anlagen während der allgemeinen Öffnungszeiten bei der Verbandsgemeindeverwaltung (Rathaus, Neue Allee 2, 67292 Kirchheimbolanden, Zimmer 116), bis zur Beschlussfassung über die Haushaltssatzung durch den Ortsgemeinderat zur Einsichtnahme aus. Außerdem stehen die Haushaltssatzung für die Jahre 2018 und 2019 mit dem Haushaltsplan und seinen Anlagen im Internet unter

*[www.kirchheimbolanden.de/de/moersfeld-rathaus-ortsrecht.html](http://www.kirchheimbolanden.de/de/moersfeld-rathaus-ortsrecht.html)*

zur Einsichtnahme bereit.

2. Die Einwohnerinnen und Einwohner der Ortsgemeinde Mörsfeld haben die Möglichkeit, innerhalb von 14 Tagen ab dieser Bekanntmachung (vom 26.02.2018 bis 12.03.2018) bei der Verbandsgemeindeverwaltung, Neue Allee 2, 67292 Kirchheimbolanden, Vorschläge zum Entwurf der Haushaltssatzung für die Jahre 2018 und 2019 mit dem Haushaltsplan und seinen Anlagen, einzureichen. Die Vorschläge sind schriftlich an die Verbandsgemeindeverwaltung oder an den Ortsbürgermeister, Neue Allee 2, 67292 Kirchheimbolanden, oder elektronisch an [vg@kirchheimbolanden.de](mailto:vg@kirchheimbolanden.de) einzureichen. Der Ortsgemeinderat wird rechtzeitig vor seinem Beschluss über die Haushaltssatzung über die innerhalb dieser Frist eingegangenen Vorschläge in öffentlicher Sitzung beraten und entscheiden.

Kirchheimbolanden, 23.02.2018  
Verbandsgemeindeverwaltung:

gez. Haas

(Haas)  
Bürgermeister

Verbandsgemeindeverwaltung  
67292 Kirchheimbolanden  
Az.: 3/511 223/14/TR

## Bekanntmachung

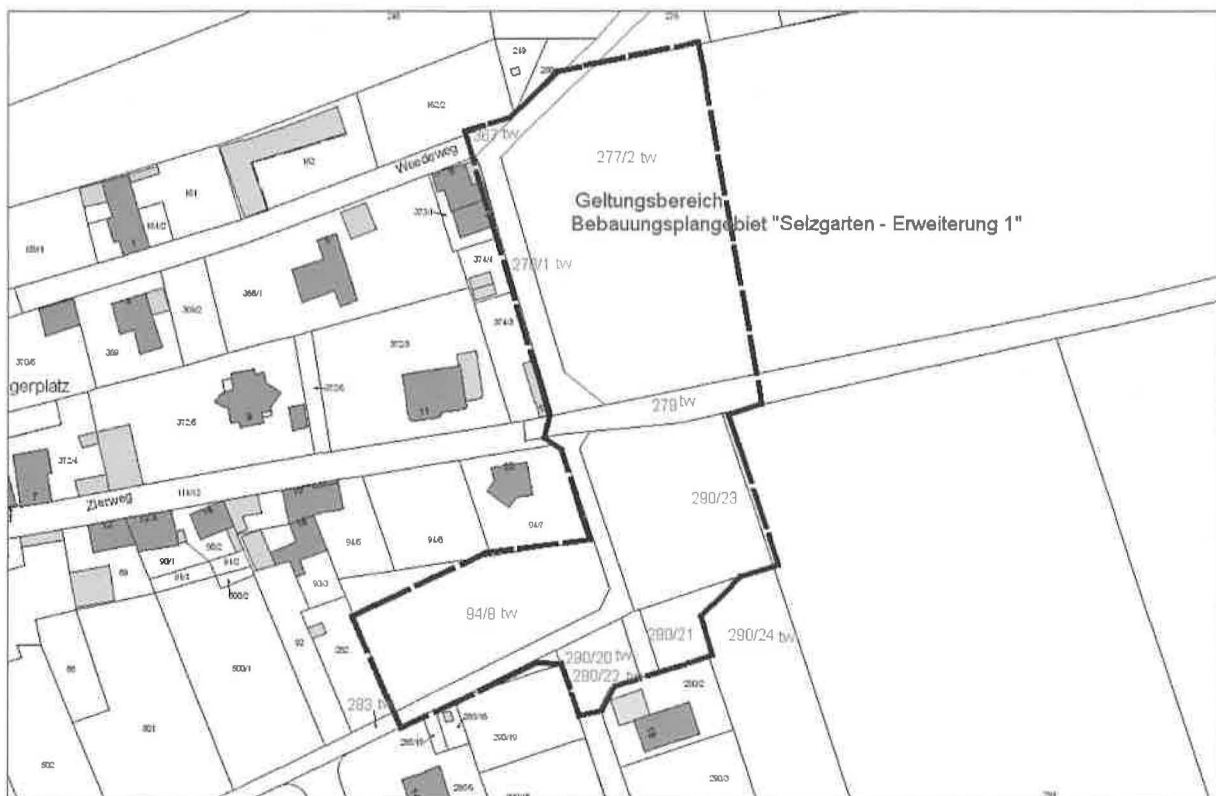
Durchführung des Baugesetzbuches;

### **Öffentliche Auslegung des Bebauungsplanentwurfes „Selzgarten – Erweiterung 1“, Ortsgemeinde Orbis**

Die Ortsgemeinde Orbis möchte das vorhandene Wohnbaugebiet „Selzgarten“ nach Norden erweitern, um angrenzend an die im Zusammenhang bebaute Ortslage ca. 7 weitere Wohnbaugrundstücke zur Deckung der Baulandnachfrage aus Orbis zu schaffen.

Da für diesen Bebauungsplan die Voraussetzungen für die Anwendung des § 13b BauGB vorliegen, wird das beschleunigte Aufstellungsverfahren nach § 13a BauGB durchgeführt. Von der Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB wird abgesehen, zu erwartende Eingriffe gelten als im Sinne des § 1a Abs. 3 Satz 6 BauGB vor der planerischen Entscheidung erfolgt oder zulässig. Die Fläche ist im Flächennutzungsplan bereits als Wohnbaufläche dargestellt.

In das Plangebiet fallen die Grundstücke Plan-Nrn.: 94/8 teilweise, 277/2 teilweise, 278/1 teilweise, 279 teilweise, 283 teilweise, 290/5 teilweise, 290/20 teilweise, 290/21, 290/22 teilweise, 290/23 sowie 367 teilweise, in der Gemarkung Orbis.



Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB und der Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB erfolgte in der Zeit von 09.10.2017 bis einschließlich 09.11.2017.

-2-

Gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der aktuellen Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414) liegt der Entwurf des Bebauungsplanes mit textlichen Festsetzungen und Begründung in der Zeit vom

**05.03.2018 bis einschließlich 06.04.2018**

bei der Verbandsgemeindeverwaltung Kirchheimbolanden, Rathaus, Zimmer 210, während der Dienststunden (montags und dienstags von 8.00 Uhr bis 12 Uhr und 14.00 Uhr bis 16 Uhr, mittwochs von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr, donnerstags von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr und freitags von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr) zu jedermanns Einsichtnahme öffentlich aus. Stellungnahmen zum Bebauungsplanentwurf können während der Auslegungsfrist schriftlich oder mündlich zur Niederschrift erklärt werden. Die Planunterlagen können in der genannten Frist auch auf der Internetseite der Verbandsgemeinde Kirchheimbolanden eingesehen werden unter:

<https://www.kirchheimbolanden.de/orbis-bauleitplanung>

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben können und dass ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Orbis den, 23.02.2018



(Schmitt)  
Ortsbürgermeister



# **Bekanntmachung**

## **1. Grundflächenverzeichnis (Jagdkataster) für den gemeinschaftlichen Jagdbezirk Morschheim**

Das Grundflächenverzeichnis für die Jagdgenossenschaft Morschheim liegt in der Zeit vom 26.02.2018 bis einschließlich 14.03.2018 bei der Ortsgemeinde Morschheim, Gemeindebüro, Kaiserstraße 12 zur Einsichtnahme aus. Die Sprechzeiten im Gemeindebüro sind montags in der Zeit von 9.00 bis 10.00 Uhr und donnerstags in der Zeit von 18.00 – 19.00 Uhr.

Während dieser Zeit können alle Eigentümer der im Jagdbezirk liegenden Grundstücke oder Ihre mit Vollmacht versehenen Beauftragten das Verzeichnis einsehen und Einsprüche gegen die Richtigkeit der Eintragungen geltend machen. Werden innerhalb dieser Frist keine Einsprüche erhoben, so gilt das Grundflächenverzeichnis am Tage der Jagdgenossenschaftsversammlung als verbindlich.

## **2. Versammlung der Jagdgenossenschaft Morschheim**

Die Jagdgenossen des gemeinschaftlichen Jagdbezirks Morschheim werden hiermit zu einer am

**Freitag, dem 16. März 2018, um 20.00 Uhr  
in der Gaststätte „Dorfschänke“, Morschheim**

stattfindenden Genossenschaftsversammlung eingeladen.

### Tagesordnung:

1. Begrüßung
2. Rechenschaftsbericht
3. Kassenbericht
4. Bericht der Kassenprüfung
5. Entlastung des Vorstandes
6. Verwendung der Finanzmittel (Reinerträge)
7. Jagdverpachtung ab dem 01.04.2018
8. Neuwahl des Jagdvorstandes
9. Verschiedenes

Morschheim, 08.02.2018

gez. Fister

(Fister)  
Jagdvorsteher



## Projekte Kirchheimbolanden

Anstalt des öffentlichen Rechts  
67292 Kirchheimbolanden

Kirchheimbolanden, 15.02.2018

### B e k a n n t m a c h u n g

zur 6. Sitzung des Verwaltungsrates der AöR Projekte Kirchheimbolanden am

**Donnerstag, den 22.03.2018, 17.30 Uhr,**

im Ratssaal des Rathauses in Kirchheimbolanden.

#### Tagesordnung:

- TOP 1 : Jahresabschluss 2017  
- Beratung und Beschlussfassung -
- TOP 2 : Auflösung der Anstalt



Haas  
Vorsitzender des Verwaltungsrates

## PRESSEDIENST

---

LANDESAMT FÜR STEUERN

08/2018

### **Steuererklärung: Was muss beachtet werden? Info-Hotline der Finanzverwaltung gibt Tipps, welche Änderungen für 2017 gelten und was sich für 2018 ändert**

Die Info-Hotline der rheinland-pfälzischen Finanzämter informiert am Donnerstag, 8. März 2018, über die wichtigsten Änderungen für Arbeitnehmer im Steuerrecht und was bei der Steuererklärung beachtet werden muss.

In der Zeit von 8:00 bis 17:00 Uhr beantworten fachkundige Finanzbeamte unter der Rufnummer 0261-20 179 279 Fragen rund um die Einkommensteuererklärung 2017 und informieren über Änderungen, die es ab 2018 zu beachten gilt.

Themen dieses Aktionstages sind unter anderem die Vereinfachung bei Belegen, die Absetzbarkeit der Vorsorge fürs Alter und die Steuerermäßigung für haushaltsnahe Dienst- und Handwerkerleistungen. Zudem werden Tipps zur elektronischen Übermittlung per ELSTER (der elektronischen Steuererklärung, [www.elster.de](http://www.elster.de)) gegeben.

Die Info-Hotline ist zusätzlich zu diesem Informations-Tag auch jeden Werktag unter 0261-20 179 279 erreichbar: Montags – donnerstags von 8:00 bis 17:00 Uhr und freitags von 8:00 bis 13:00 Uhr.

193 Wörter / 1301 Zeichen

---

Hrsg.: Landesamt für Steuern, Verantw.: Wiebke Girolstein, (0261) 4932 - 36726,  
[Pressestelle@lfst.fin-rlp.de](mailto:Pressestelle@lfst.fin-rlp.de)

Wir twittern – unter [www.twitter.com/rlpfinanznews](https://www.twitter.com/rlpfinanznews) erhalten Sie unsere aktuellen Meldungen

Die Info-Hotline Ihres Finanzamtes: 0261 – 20 179 279

Gutachterausschuss für Grundstückswerte  
für den Bereich Westpfalz  
Geschäftsstelle beim Vermessungs- und Katasteramt Westpfalz

## **Bekanntmachung**

Gemäß § 196 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11. Juni 2013 (BGBl. I S. 1548), wird bekanntgemacht, dass der Gutachterausschuss für Grundstückswerte für den Bereich Westpfalz zum Stichtag 01.01.2018 Bodenrichtwerte für Bauflächen sowie für land- und forstwirtschaftlich genutzte Flächen abgeleitet hat.

Für die förmlich festgelegten Sanierungsgebiete hat der Gutachterausschuss zusätzlich Bodenrichtwerte ermittelt, die den besonderen sanierungsrechtlichen Bestimmungen entsprechen.

Auskünfte über die Bodenrichtwerte können gemäß § 196 Abs. 3 Satz 2 BauGB an jedermann von den Servicestellen des Vermessungs- und Katasteramtes Westpfalz (Bahnhofstraße 24, 66953 Pirmasens / Bahnhofstraße 59, 66869 Kusel / Lauterstraße 2, 67657 Kaiserslautern) von Montag bis Freitag von 08.00 Uhr bis 13.00 Uhr sowie nach Vereinbarung abgegeben werden. Die Auskünfte können mündlich oder durch Abgabe eines Auszuges aus der Bodenrichtwertkarte bzw. aus einer überregionalen Zusammenstellung der Bodenrichtwerte mit entsprechenden Erläuterungen erteilt werden. Die Kostenpflicht der Auskünfte richtet sich nach der Landesverordnung über die Gebühren der Vermessungs- und Katasterbehörden und der Gutachterausschüsse (Besonderes Gebührenverzeichnis vom 14. Juni 2014).

Das Bodenrichtwertinformationssystem Rheinland-Pfalz (BORIS.RLP), [www.geoportal.rlp.de](http://www.geoportal.rlp.de), bietet Ihnen die aktuellen Bodenrichtwertwerte der Gutachterausschüsse des Landes Rheinland-Pfalz voraussichtlich ab 21. März 2018 kostenfrei.

Kusel, den 21.02.2018

gez. Michael Loos  
Stellvertretender Vorsitzender des  
Gutachterausschusses für  
Grundstückswerte für den Bereich  
Westpfalz

## ROHRNETZSPÜLUNG

Die Wasserversorgung Rheinhessen-Pfalz GmbH teilt mit, dass an folgenden Wochentagen Rohrnetzspülungen vorgenommen werden:

| VG                | ORT               | TAG     | Von      | Bis      | Tage |
|-------------------|-------------------|---------|----------|----------|------|
| Kirchheimbolanden | Bischheim         | Mo - Do | 26.02.18 | 01.03.18 | 4    |
| Kirchheimbolanden | Ilbesheim         | Fr - Di | 02.03.18 | 06.03.18 | 3    |
| Kirchheimbolanden | Bolanden Weierhof | Mi - Di | 07.03.18 | 13.03.18 | 5    |

Während des Spülvorgangs muss mit einem Druckabfall und einer Trübung des Wassers gerechnet werden. Diese Trübung ist nicht gesundheitsschädlich, kann sich aber z.B. beim Betrieb der Waschmaschine auswirken. Durch ein Ablaufen des Wassers lässt sich die Braunfärbung schnell beseitigen. Kontrollieren Sie Ihren Wasserfilter auf Dichtigkeit und Funktionsfähigkeit.

Sollte es bedingt durch die Spülung dennoch einmal in einer Kundenanlage zu einem Druckabfall durch zugesetzte Schmutzfilter, Perlatoren und Duschköpfe kommen, wird von der **wvr** den Kunden empfohlen, den Filter in der Anlage rückzuspülen oder die Filterkerze auszuwechseln sowie, falls erforderlich, Perlatoren und Duschköpfe zu reinigen.

Wir bitten um Ihr Verständnis.

Ihre

**wvr** Wasserversorgung  
Rheinhessen-Pfalz GmbH